

## Mittelstandsförderungsgesetz Vom 9. März 2011

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Ziel des Gesetzes und Grundsätze

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 3 Finanzierung der Förderung, Haushaltsvorbehalt

#### Teil 2

#### Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

- § 4 Grundsätze der Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- § 5 Mittelstandsverträglichkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 6 Öffentliche und private Leistungserbringung
- § 7 Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe

#### Teil 3

#### Unternehmensbezogene Förderung

- § 8 Grundsätze der unternehmensbezogenen Förderung
- § 9 Stärkung der Innovationskraft
- § 10 Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge
- § 11 Unternehmensberatung
- § 12 Berufliche Aus- und Weiterbildung
- § 13 Verbesserung der Marktposition rheinland-pfälzischer Unternehmen
- § 14 Investitions- und Finanzierungshilfen
- § 15 Überprüfung der Wirksamkeit der unternehmensbezogenen Förderung

#### Teil 4

#### Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Mittelstandsbericht
- § 17 Mittelstandsforschung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Teil 1

#### Ziel des Gesetzes und Grundsätze

##### § 1

##### Ziel des Gesetzes

- (1) Staatliches Handeln ist so auszurichten, dass es zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur beiträgt. Dazu sind insbesondere
1. die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und die Freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) so zu gestalten, dass sie ihren Funktionen in der Sozialen Marktwirtschaft gerecht werden können,
  2. die mittelständische Wirtschaft zu fördern.

(2) Diesem Ziel dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Landes sowie Mittel aus dem Landeshaushalt.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Freien Berufe sind deren Besonderheiten zu berücksichtigen.

##### § 2

##### Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Hand) sind verpflichtet, bei allen Regelungen, Planungen, Programmen und Maßnahmen sowie bei der Gestaltung der Verwaltungsabläufe das Ziel dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.

##### § 3

##### Finanzierung der Förderung, Haushaltsvorbehalt

(1) Die finanziellen Fördermaßnahmen durch das Land aufgrund dieses Gesetzes bestimmen sich nach den jeweiligen Haushaltsgesetzen, Haushaltsplänen und den für die jeweiligen Fördermaßnahmen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei der Gestaltung der Fördermaßnahmen ist das europäische Beihilferecht zu beachten.

(3) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

#### Teil 2

#### Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

##### § 4

##### Grundsätze der Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Ein zentrales Handlungsfeld der rheinland-pfälzischen Mittelstandspolitik ist die Gestaltung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen. Hierzu zählen insbesondere:

1. ein allgemein an den Belangen der mittelständischen Wirtschaft orientiertes gesetzgeberisches und administratives Verhalten der öffentlichen Hand in Rheinland-Pfalz,
2. die Schaffung eines innovationsfreundlichen wirtschaftlichen Umfeldes; dies umfasst insbesondere die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen in Kompetenzverbänden (Cluster) sowie die Unterstützung wirtschaftsnaher Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung,
3. die Gestaltung einer bedarfsgerechten wirtschaftsnahen Infrastruktur,

4. Verwaltungsabläufe, die zügig, zielführend und mit möglichst geringen Belastungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durchgeführt werden.

### § 5

#### Mittelstandsverträglichkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind auf ihre Wirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen.
- (2) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist im Sinne des Absatzes 1 zu prüfen, welche Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, inwieweit diese Auswirkungen zu unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.
- (3) Des Weiteren ist vor dem Erlass von Rechtsvorschriften zu prüfen, ob eine zeitliche Befristung der Vorschrift möglich und sinnvoll ist, um im Sinne des Absatzes 1 eine regelmäßige Prüfung ihrer Notwendigkeit für und ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu gewährleisten.
- (4) Soweit möglich und sinnvoll ist eine regelmäßige Evaluierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zur mittelständischen Wirtschaft vorzusehen, insbesondere wenn eine zeitliche Befristung der Vorschrift nicht erfolgt.
- (5) Soweit möglich sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit in der Regel weniger als zehn Beschäftigten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften von unzumutbaren Belastungen freigestellt werden.
- (6) Die Landesregierung trägt im Rahmen ihrer bundes- und europapolitischen Einflussmöglichkeiten dazu bei, an den Belangen der mittelständischen Wirtschaft orientierte Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union zu verwirklichen.

### § 6

#### Öffentliche und private Leistungserbringung

- (1) Die öffentliche Hand und die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, sollen wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.
- (2) Die öffentliche Hand soll wirtschaftliche Leistungen, die durch private Unternehmen auf Dauer ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können, so weit wie möglich an solche vergeben. Dabei ist die mittelständische Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Leistungserbringung der öffentlichen Hand in den Bereichen Energieversorgung, Wasserversorgung und öffentlicher Personennahverkehr.
- (4) Ein Privatisierungsgebot öffentlicher Leistungserbringung besteht nicht.

### § 7

#### Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe

- (1) Die öffentliche Auftragsvergabe in Rheinland-Pfalz ist so zu gestalten, dass strukturelle Wettbewerbsnachteile der mittelständischen Wirtschaft ausgeglichen werden.

(2) Zu diesem Zweck sind **Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen**. Auf eine Aufteilung kann verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. **Die Auftragsvergabe an Generalunternehmen ist besonders zu begründen**. Beauftragte Generalunternehmen sind zu verpflichten, in angemessenem Umfang Unteraufträge an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu vergeben, soweit die vertragsgemäße Ausführung dem nicht entgegensteht, und den unterbeauftragten Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(3) Bewerber- und Bietergemeinschaften von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind wie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber und wie Einzelbieterinnen und Einzelbieter zu behandeln.

(4) **Wer einen Meistertitel nach § 51 oder § 51 a der Handwerksordnung oder einen gleichwertigen Titel nach § 56 Berufsbildungsgesetz oder entsprechende akademische Titel in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe führen darf, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.**

(5) **Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen. Abschlagszahlungen sind nach Möglichkeit zu vereinbaren.**

(6) Das Land zahlt Fördergelder zeitnah an andere öffentliche Einrichtungen erst dann aus, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den auftragnehmenden Unternehmen nachgekommen sind.

(7) Die öffentliche Hand wirkt in Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, darauf hin, dass die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

### Teil 3

#### Unternehmensbezogene Förderung

### § 8

#### Grundsätze der unternehmensbezogenen Förderung

(1) Die unternehmensbezogene Förderung nach diesem Gesetz soll die Eigeninitiative anregen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe unterstützen, ohne die Eigenverantwortung und die Entscheidungsfreiheit des geförderten Unternehmens der mittelständischen Wirtschaft zu beeinträchtigen.

(2) Unternehmensbezogene Förderung setzt voraus, dass das geförderte Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

(3) Die unternehmensbezogene Förderung aufgrund dieses Gesetzes und sonstige Fördermaßnahmen des Landes und Dritter sind aufeinander abzustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass die Förderung durch das Land subsidiär zu den durch private Unternehmen und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft erbrachten Beratungs- und Betreuungsleistungen ist.

(4) Bei grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der unternehmensbezogenen Förderung nach diesem Gesetz sollen die

Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe beratend hinzugezogen werden.

(5) Träger der unternehmensbezogenen Förderung nach diesem Gesetz können staatliche Einrichtungen, die in Absatz 4 genannten Kammern und Organisationen sowie weitere Beratungsinstitutionen und Hochschulen sein.

(6) Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen, auch um auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Stellenmarktes hinzuwirken.

### § 9

#### Stärkung der Innovationskraft

Zur Stärkung der Innovationskraft kann das Land die mittelständische Wirtschaft bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen unterstützen. Der Wissens- und Technologietransfer im Sinne der Umsetzung von Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung in marktgängige Produkte und Verfahrensinnovationen kann ebenfalls gefördert werden.

### § 10

#### Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge

(1) Das Land kann Maßnahmen und Einrichtungen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen in der mittelständischen Wirtschaft fördern.

(2) Die Unterstützung von Unternehmensnachfolgeregelungen in der mittelständischen Wirtschaft kann ebenfalls gefördert werden.

### § 11

#### Unternehmensberatung

(1) Das Land kann Zuschüsse für die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

(2) Die Förderung kann auch die Erarbeitung von Unterlagen für die Einzel- und die Gruppenberatung umfassen.

### § 12

#### Berufliche Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden und Beschäftigten sind Aufgaben der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Das Land kann die Aus- und Weiterbildungsbemühungen der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft unterstützen. Die überbetriebliche Ausbildung, die der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dient, kann ebenfalls gefördert werden.

### § 13

#### Verbesserung der Marktposition rheinland-pfälzischer Unternehmen

Die Verbesserung der Marktposition rheinland-pfälzischer Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft kann das Land fördern durch:

1. die gemeinschaftliche Beteiligung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft an überregionalen Messen und Ausstellungen; dies gilt insbesondere für Messen und Ausstellungen im Ausland,
2. Maßnahmen zur Exportberatung und Einrichtung von Exportberatungs- und Exportvermittlungsstellen im In- und Ausland,
3. Maßnahmen zur Markterkundung und zur Markterschließung,
4. Zusammenarbeit in Exportgemeinschaften,
5. Maßnahmen zur Sicherung von Exportausfällen.

### § 14

#### Investitions- und Finanzierungshilfen

(1) Das Land kann Investitions- und Finanzierungshilfen insbesondere in Form von Bürgschaften, Beteiligungen, Darlehen und Zuschüssen gewähren, um die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten oder zu steigern.

(2) Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

(3) Das Land kann im Rahmen der Wirtschaftsförderung Forderungen von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gegenüber der öffentlichen Hand aufkaufen.

### § 15

#### Überprüfung der Wirksamkeit der unternehmensbezogenen Förderung

(1) Programme des Landes zur unternehmensbezogenen Förderung, die ein jährliches Finanzvolumen von 1 Mio. EUR überschreiten, sind regelmäßig, mindestens einmal in jeder Wahlperiode des Landtags, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung kann auf Dritte übertragen werden.

(2) Bei der Konzeption von Programmen des Landes zur unternehmensbezogenen Förderung werden die Kriterien, an denen der Erfolg des Programms bestimmt werden soll, festgelegt.

(3) Die durchgeführten Überprüfungen sind Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung nach § 16.

### Teil 4

#### Ausführungs- und Schlussbestimmungen

### § 16

#### Mittelstandsbericht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens zweimal in jeder Wahlperiode über die Situation der mittelständischen Wirtschaft, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft sowie über die aus diesem Gesetz abgeleiteten Fördermaßnahmen. Die Landesregierung kann zusätzliche Berichte vorlegen, um besondere Entwicklungen in der mittelständischen Wirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Der von der Landesregierung vorgelegte Bericht soll auch einen Ausblick über die weiteren von ihr in der laufenden

Wahlperiode des Landtags geplanten Maßnahmen mit Bezug zur mittelständischen Wirtschaft enthalten.

#### § 17

##### Mittelstandsforschung

Das Land veranlasst und fördert Untersuchungen und Studien über Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Studien sind Gegenstand der Berichterstattung nach § 16. Sie fließen in die Konzeption der rheinland-pfälzischen Mittelstandspolitik ein.

#### § 18

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 23. März 2011 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2016 außer Kraft. Das Gesetz ist im Hinblick auf seine Wirkung auf die mittelständische Wirtschaft nach drei Jahren zu evaluieren.

(2) Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 3. Februar 1978 (GVBl. S. 103), geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1982 (GVBl. S. 129), BS 70-3, tritt mit Ablauf des 22. März 2011 außer Kraft.

Mainz, den 9. März 2011  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck